

DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG vom 7. August 2014 Nr. 778

Über die Maßnahmen zur Umsetzung der Erlässe des Präsidenten der Russischen Föderation vom 6. August 2014 Nr. 560, vom 24. Juni 2015 Nr. 320 und vom 29. Juni 2016 Nr. 305

In Erfüllung der Erlässe des Präsidenten der Russischen Föderation vom 6. August 2014 Nr. 560 "Über die Anwendung einiger spezieller Wirtschaftsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation", vom 24. Juni 2015 Nr. 320 "Über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einiger spezieller Wirtschaftsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation" und vom 29. Juni 2016 Nr. 305 "Über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einiger spezieller Wirtschaftsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation" beschließt die Regierung der Russischen Föderation:

1. Bis zum 31. Dezember 2017 ist die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Kanada, Australien, Norwegen, Ukraine, Republik Albanien, Montenegro, Republik Island und Fürstentum Liechtenstein in die Russische Föderation, laut dem Verzeichnis in der Anlage, verboten.
In Bezug auf die Ukraine wird das mit 1. Januar 2016 verhängte Verbot angewendet.
2. Der Föderale Zolldienst hat die Kontrolle über die Erfüllung des Punktes 1 der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.
3. Die Regierungskommission für Überwachung und operatives Reagieren auf Veränderungen in der Konjunktur der Lebensmittelmärkte hat gemeinsam mit den höchsten Exekutivorganen der Subjekte der Russischen Föderation die Ausgewogenheit der Warenmärkte sicherzustellen und Preissteigerungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohwaren und Lebensmittel zu verhindern.
4. Das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation und das Landwirtschaftsministerium der Russischen Föderation haben gemeinsam mit den höchsten Exekutivorganen der Subjekte der Russischen Föderation die tägliche operative Überwachung und Kontrolle über den Zustand der jeweiligen Märkte landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohwaren und Lebensmittel zu organisieren.
5. Das Landwirtschaftsministerium der Russischen Föderation gemeinsam mit den mitbeteiligten föderalen Exekutivorganen und unter Beteiligung der Vereinigungen der Hersteller landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rohwaren und Lebensmittel hat ein Maßnahmenpaket zur Erhöhung des Angebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohwaren und Lebensmitteln zur Verhinderung einer Preissteigerung zu entwickeln und zu implementieren.
6. Das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation, das Landwirtschaftsministerium der Russischen Föderation, das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation und der Föderale Antimonopoldienst haben unter Beteiligung der Handelskettenverbände und der Handelsorganisationen die Koordinierung von Aktivitäten zur Eindämmung von Preisanstiegen zu gewährleisten.
7. Die vorliegende Verordnung tritt ab Tag ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Ministerpräsident
der Russischen Föderation
D. Medwedew

LISTE

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Rohwaren und Lebensmittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Kanada, Australien, Norwegen, Ukraine, Republik Albanien, Montenegro, Republik Island und Fürstentum Liechtenstein, welche dem Einfuhrverbot in die Russische Föderation bis 31. Dezember 2017 unterliegen

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung <*>, <***>
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 <*****>	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0207 <*****>	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
von 0210 <*>	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0301 (ausgenommen 0301 11 000 0, 0301 19 000 0) <*>	Lebende Fische [ausgenommen: Setzlinge vom Atlantik-Lachs (Salmo salar), Setzlinge von der Bachforelle (Salmo trutta) und der Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), Setzlinge vom Steinbutt (Psetta maxima), Setzlinge vom europäischen Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax) und lebende Zierfische]
0302, 0303, 0304, 0305, 0306, von 0307 <*>, 0308	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere [ausgenommen: Brut von Austern, Miesmuscheln und „weißen Schrimps“ (Litopenaeus vannamei)]
von 0401 <*>, von 0402 <*>, von 0403 <*>, von 0404 <*>, von 0405 <*>, 0406	Milch und Milcherzeugnisse (ausgenommen: spezielle laktosefreie Milch und spezielle laktosefreie Milchprodukte zur diätetischen Heilnahrung und diätischen prophylaktischen Ernährung)
0701 (ausgenommen 0701 10 000 0), 0702 00 000, 0703 (ausgenommen 0703 10 110 0), 0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710 <*****>, 0711, 0712 <*****> (ausgenommen 0712 90 110 0), 0713 (ausgenommen 0713 10 100 0), 0714	Gemüse, Wurzeln und Kollen (ausgenommen: Salatkartoffeln, Zwiebel-Setzlinge, Hybrid-Zuckermassa, Erbsensaat)

0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Früchte und Nüsse
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
aus 1901 90 110 0 <*>, aus 1901 90 910 0 <*>, aus 2106 90 920 0 <*>, aus 2106 90 980 4 <*>, aus 2106 90 980 5 <*>, aus 2106 90 980 9 <*>	Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen: biologisch aktive Zusätze; spezialisierte Nahrungsproduktion für eine Ernährung der Sportler <****>; Vitamin- und Mineralstoffkomplexe; Geschmacks- und Aromazusätze; konzentriertes Protein (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) und Mischungen daraus; Nahrungsmittelfasern, Nahrungsmittelergänzungen (auch Komplex-Präparate)
aus 1901 90 990 0 <*>	Nach Technologien der Käseherstellung erzeugte Nahrungsmittel oder Fertigprodukte mit einem Masseanteil von 1,5% oder mehr Milchfett
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser

<*> Die Liste ist ausschließlich anhand der Zolltarifnummer gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion auszulegen.

<*> Die Liste ist anhand der Zolltarifnummer gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie den Warenbezeichnungen auszulegen.

<***> Mit Ausnahme der Waren, die für die Kinderernährung vorbestimmt sind.

<****> Zur Versorgung der Nationalteams der Russischen Föderation, sofern das russische Sportministerium die Zweckverwendung der einzuführenden Ware bestätigt.

<*****> Ausgenommen jener Lebensmittel, welche für die Herstellung von Kindernahrung bestimmt sind, sofern deren zweckmäßige Verwendung vom russischen Landwirtschaftsministerium bestätigt wurde und das Einfuhrvolumen mit den vom russischen Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Quoten übereinstimmt.